

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 29. September 2020
BESCHLUSS NR. 2020-213
SEITE 1 von 2

Verordnung Gemeindezuschüsse
Revision per 1. Januar 2021

5.0.2.1

Ausgangslage

Am 22. März 2019 hat das Eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) gutgeheissen. Mit der Reform soll das Leistungsniveau erhalten bleiben, jedoch wird das Vermögen stärker berücksichtigt. Die Vermögensfreibeträge - derjenige Teil des Vermögens, der für die Berechnung des Vermögensverzehrs ausser Acht bleibt - liegen aktuell bei CHF 37'500 für Alleinstehende und CHF 60'000 für Ehepaare. Im Rahmen der EL-Reform werden die Freibeträge auf CHF 30'000 für Alleinstehende und CHF 50'000 für Ehepaare gesenkt.

Für den Bezug der kantonalen Beihilfen gilt das Zusatzleistungsgesetz (ZLG). In diesem Gesetz gelten weiterhin die bisherigen Vermögensfreibeträge. Somit wird sich an den Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung der kantonalen Beihilfe ab 1. Januar 2021 nichts ändern.

Bezüger/innen der Stadt Opfikon erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Gemeindezuschüsse. Gemäss der Verordnung über die Gemeindezuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon vom 4. November 2019 kommen für die Berechnung der Zuschüsse die Vermögensgrenzen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) zur Anwendung.

Für die Bezüger/innen von Gemeindezuschüssen, mit einem Vermögen zwischen dem alten und dem neuen Vermögensfreibetrag, bedeutet dies, dass sie zwar weiterhin Anspruch auf die kantonalen Beihilfen haben, jedoch der Anspruch auf die Gemeindezuschüsse entfällt.

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA Zürich) empfiehlt ihren Anschlussgemeinden deshalb, die Verordnung über die Gemeindezuschüsse per 1. Januar 2021 anzupassen. Damit würden auch für die Gemeindezuschüsse die gleichen Vermögensgrenzen wie für die kantonalen Beihilfen gelten. In der angepassten Verordnung richten sich die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Gemeindezuschüsse neu nach dem ZLG.

Erwägungen

Die Sozialbehörde verfolgt mit der vorliegenden Verordnungsänderung das Ziel, die bisherigen Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von Gemeindezuschüssen auf dem gleichen Niveau zu halten. Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung führt deshalb zu keiner Einbusse für die Bezüger/innen von Gemeindezuschüssen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 29. September 2020
BESCHLUSS NR. 2020-213
SEITE 2 von 2

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Revision der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon wird gemäss Vorlage vom 15. September 2020 zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die revidierte Verordnung über die Gemeindegzuschüsse und die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 15. September 2020 zu genehmigen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, schriftlich und unter Beilage einer Kopie dieses Beschlusses beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Sozialbehörde
 - Leiter Finanzen und Liegenschaften
 - Leiter Sozialabteilung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
01.10.2020